



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	22.09.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 94/04
Dokumenttyp:	Beschluss und Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 Abs. 1 ArbEG, § 779 Abs. 1 BGB		
Stichwort:	Vergütungsvereinbarung im Vergleichsweg, Irrtum über Vergleichsgrundlage; Qualifizierung einer unwiderruflichen, exklusiven Lizenz als Schutzrechtsübertragung		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Ob ein Schutzrecht verkauft oder lizenziert wird, richtet sich nicht nach den von den Vertragspartnern verwendeten Ausdrücken, sondern nach dem Gesamthalt der Vereinbarung. Für die Abgrenzung der Überlassung zur Veräußerung ist allein maßgeblich, ob die Rechte zeitlich begrenzt überlassen oder aber endgültig übertragen sind. Ist eine nicht widerrufbare, unbefristete, weltweite, exklusive, kostenlose und übertragbare Lizenz einräumt, ist diese Lizenzierung rechtlich als Schutzrechtsübertragung zu werten.
2. Ein einen Vergleich nach § 779 Abs. 1 BGB unwirksam machender Irrtum der Parteien über die Vergleichsgrundlage liegt dann vor, wenn ein zugrundegelegter Sachverhalt objektiv unrichtig ist und bei Kenntnis des wirklichen Sachverhalts der Streit oder die Ungewissheit, die der Vergleich beseitigen wollte, nicht entstanden wäre, also die Parteien deshalb zu dem Abschluss gerade des geschlossenen Vergleichs keinen Anlass gehabt hätten. Ist der dem Vergleich von den Parteien zugrundegelegte Sachverhalt zwar objektiv unrichtig, bezieht er sich aber auf keinen streitausschließenden Umstand, dann führt dies nicht zur Unwirksamkeit des Vergleichs.